



per E-Mail an [awp.nrw@mkulnv.nrw.de](mailto:awp.nrw@mkulnv.nrw.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V. (AWRW), ist die institutionelle Form der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit von neun kreisfreien Städten und der fünf Kreise sowie von drei Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der AWRW wurde 1980 gegründet und dient der Unterstützung der operativen Arbeit seiner Mitglieder, die für mehr als 5 Millionen Einwohner und fast 200.000 Unternehmen stehen.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, Gelegenheit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, die wir gerne nutzen wollen.

Zu dem am 12.03.2014 veröffentlichten Entwurf nehmen wir daher wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliches**

Vorab soll betont werden, dass der AWRW die mit dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplans verfolgte Zielsetzung grundsätzlich begrüßt, entsprechend Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie sowohl die in NRW anfallenden Abfälle zur Beseitigung als auch gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung (AS 20 03 01) im Land selbst zu entsorgen (Autarkieprinzip) und dies möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Näheprinzip). Auch die verstärkte Förderung des Ressourcen- und Klimaschutzes durch Abfallvermeidung, mehr Wiederverwendung und Forcierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie Wertstoffen hält der Abfallwirtschaftsverein für den richtigen Weg.

Allerdings gibt es bereits in vielen Kommunen gelebte Praktiken der Entsorgung, die diese übergeordneten Ziele der Abfallwirtschaftsplanung ausreichend berücksichtigen, weshalb es der mit dem AWP-Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen weitgehend nicht bedarf.

So stellt sich unserer Auffassung nach insbesondere die im Entwurf vorgeschlagene Maßnahme der Bildung von Entsorgungsregionen als nicht notwendig dar. Der damit verbundene Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Recht der Kommunen, selbst darüber zu entscheiden, wie sie die ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragene Aufgabe der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle organisieren und erledigen, ist nicht erforderlich.



## **Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.**

Die im AWP-Entwurf enthaltene Aussage, dass kommunalen Kooperationslösungen in jedem Fall der Vorrang einzuräumen ist, wird begrüßt und unterstützt. Interkommunale Kooperationen müssen uneingeschränkt möglich sein, auch wenn sie über die Landesgrenze hinweg in unmittelbar benachbarte Länder reichen.

Auch der mit der Forderung nach Verringerung der thermischen Behandlungskapazitäten einhergehende Eingriff in die funktionierende Entsorgung von energetisch verwertbaren Gewerbeabfällen sollte unterbleiben.

### **2. Zeitpunkt der Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplans**

Gemäß § 31 Abs. 5 KrWG sind Abfallwirtschaftspläne mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Der aktuell geltende Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, ist mit Stand November 2009 am 31.03.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Er berücksichtigt bereits die Anpassung an die Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 (Abfallrahmenrichtlinie). Eine erneute Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans zum jetzigen Zeitpunkt halten wir für verfrüht, weil dies zur Folge haben könnte, dass auch die Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend angepasst werden müssten.

Wegen des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dessen § 11 Abs. 1 die Getrenntsammlung der überlassungspflichtigen Bioabfälle spätestens ab dem 01.01.2015 verpflichtend vorsieht, sind einige Abfallwirtschaftskonzepte der öRE zu diesem Zeitpunkt ohnehin anzupassen.

Von Juni bis September 2013 hat zudem die EU-Kommission eine Überprüfung der Abfallwirtschaftsziele durchgeführt, deren Ergebnisse möglicherweise zu Änderungen der abfallrechtlichen Grundlagen bzw. abfallwirtschaftlichen Ziele auf europäischer Ebene führen werden. Außerdem wird auf nationaler Ebene derzeit intensiv über eine Neuordnung der Wertstofffassung aus Haushalten diskutiert und das Bundesumweltministerium hat für das dritte Quartal 2014 die Vorlage des Entwurfs eines Wertstoffgesetzes angekündigt. Hieraus könnten sich auch Notwendigkeiten ergeben, die im Rahmen des Abfallwirtschaftsplans für NRW zu berücksichtigen wären. Nach Inkrafttreten eines solchen Wertstoffgesetzes müssten die Abfallwirtschaftskonzepte der öRE möglicherweise ein weiteres Mal angepasst werden. Nicht zuletzt aus arbeitsökonomischen Gründen halten wir deshalb eine zeitliche und inhaltliche Harmonisierung der Neuaufstellung der Abfallwirtschaftsplanung und der weiteren Anpassung der Abfallwirtschaftskonzepte der öRE mit dem Inkrafttreten des angekündigten Wertstoffgesetzes für den besseren Weg.

### **3. Entsorgungssicherheit als Ziel der Abfallwirtschaftsplanung**

In Kapitel 10 (S. 113 f.) des Abfallwirtschaftsplanentwurfs wird festgestellt, dass eindeutig Entsorgungssicherheit für die behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in Nordrhein-Westfalen besteht, weil die derzeit vorhandenen Kapazitäten in Hausmüllverbrennungsanlagen mehr als ausreichend sind. Hier liegt der Schluss nahe, dass es keinen aktuellen Handlungsdruck gibt.



Der Hinweis (S. 113 rechte Spalte) auf das Erfordernis, die Kapazitäten der Hausmüllverbrennungsanlagen mittel- bis langfristig an die veränderten Rahmenbedingungen zurückgehender thermisch zu behandelnder Abfallmengen anzupassen und ganze Anlagen oder einzelne Verbrennungslinien zu schließen, wird kritisch gesehen. Zum einen fällt auf, dass die in NRW vorhandenen MBA und MA in die Kapazitätsbetrachtung nicht einbezogen werden, wofür es unserer Auffassung nach keinen triftigen Grund gibt. Zum anderen sollen die Betreiber der Hausmüllverbrennungsanlagen in NRW gehalten sein, entsprechende Anpassungen ihrer Kapazitäten zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Diese Aussage könnte einen Hinweis darauf geben, dass im Zweifel entsprechende Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung und in die Rechte der Eigentümer der Anlagen vorgesehen sind. Dies halten wir weder für geeignet noch für erforderlich, um die Ziele der Abfallwirtschaftsplanung zu erreichen.

Wie im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans (Kapitel 9.4, S. 106) richtig erwähnt, werden die in NRW vorhandenen sechzehn Hausmüllverbrennungsanlagen aktuell zwar nur zu rund 60 % durch Abfälle, die von den öRE direkt angeliefert werden, ausgelastet. Aber auch, wenn der Abfallwirtschaftsplan nur diese Abfälle im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit des Landes betrachtet, darf nicht übersehen werden, dass die Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen, die durchschnittlich rund 30 % der Anlagenkapazität auslasten sollen, auf diesem Weg ordnungsgemäß und nach modernstem Stand der Technik entsorgt werden. Dies gelingt aktuell über Akquise am freien Markt allerdings nur zu finanziell schlechteren Bedingungen als die Behandlung der Abfälle aus privaten Haushalten, stellt aber dennoch einen wichtigen Infrastrukturbaustein für den Wirtschafts- und Industriestandort NRW dar.

Selbst wenn die Menge der so behandelten Gewerbeabfälle in der Zukunft durch Steigerung der stofflichen Verwertung weiter abnehmen sollte, erscheint es fraglich, diesen auch aus ökologischer Sicht wichtigen Entsorgungsweg durch die Forderung nach Verringerung der Behandlungskapazitäten zu gefährden. Eine Abfallwirtschaft, gerade eine ökologisch ausgerichtete, ohne Schadstoffsenken, wie sie Müllverbrennungsanlagen darstellen, ist fehlgeleitet. Von den überwiegend der öffentlichen Hand angehörenden Betreibern der Müllverbrennungsanlagen Konzepte zur Kapazitätsverringering im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans mit dem Ziel zu fordern, bis 2020 eine Auslastung der Anlagen mit 75 % der Kapazität durch überlassungspflichtige Abfälle erreichen zu wollen, ist nicht nachvollziehbar, da die Auswirkungen auf Kosten und Gebühren durch eine Erhöhung des Durchsatzes mit Abfällen der öRE von derzeit rd. 60 % auf 75 % nicht dargestellt sind. Warum soll gerade eine Kapazitätsauslastung von 75 % angestrebt werden? Hierfür fehlt jede (wirtschaftliche) Begründung. Ein solcher Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Selbstverwaltung ist abzulehnen, soweit die zulässigen Ziele des Abfallwirtschaftsplans auch ohne eine solche Maßnahme zu erreichen sind. Viele der im Eigentum der Kommunen befindlichen Investitionen in Müllverbrennungsanlagen waren in der Vergangenheit nicht zuletzt durch die Landesumweltpolitik motiviert.



## **Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.**

Es wäre daher hilfreicher, wenn das Land – soweit dies aus dessen Sicht erforderlich ist – einen Vorschlag zum Kapazitätsabbau unterbreiten würde, der auf der Grundlage von transparenten Kriterien zu entwickeln wäre. Hierbei wäre auch sicherzustellen, dass Stilllegungen nicht zu Lasten der von der Stilllegung betroffenen Gebietskörperschaften bzw. der Gebührenzahler erfolgen.

Vielmehr sollte das Land hier neben der Klärung der den Anlagenbetreibern zur Verfügung stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen vor allem einen Vorschlag unterbreiten, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Anlagenbetreiber und deren Gesellschafter ausgeglichen werden könnten.

### **4. Vergleichmäßigung der Abfallgebühren als Ziel der Abfallwirtschaftsplanung**

In Kapitel 2.2 (S. 18 f.) wird als ein weiteres Ziel der Abfallwirtschaftsplanung die Beeinflussung der Höhe der Abfallgebühren i. S. einer Vergleichmäßigung dieser Gebühren formuliert.

Die Bildung von Entsorgungsregionen (derzeit sieht der Entwurf des AWP die drei Regionen Rheinland, Westfalen und das Gebiet des Zweckverbands EKOCity vor, während die sogenannten „Karnap-Städte“ Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr noch als weißer Fleck dargestellt sind, aber möglicherweise der Region Rheinland zugeordnet werden sollen) kann insoweit, zumindest für einen befristeten Übergangszeitraum, ein geeignetes Mittel darstellen, allerdings nicht in dem Zuschnitt, wie bisher vorgeschlagen, wie folgendes Beispiel zeigt.

Die Stadt Essen liegt nur wenige Kilometer entfernt in Nachbarschaft zur Stadt Herten. Dem Prinzip der Nähe folgend, wäre eine Entsorgung der brennbaren Abfälle im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap und/ oder im RZR in Herten plausibel. So weit so gut, würde aber z. B. Essen der Region Rheinland zugeordnet werden, wäre eine Entsorgung der brennbaren Abfälle im MHKW Essen-Karnap zwar noch möglich, im RZR Herten dagegen nicht zulässig.

Die Entfernung von der Essener Stadtmitte zum RZR in Herten beträgt rd. 22 km. Ein marginaler Unterschied, in Entfernungskilometern, eine unüberwindbare Entfernung innerhalb von Regionen. Das Widersinnige: Die Entfernung zur MVA Bonn beträgt rd. 98 km und wäre damit unbedeutend im Verhältnis zu rd. 22 km, da die MVA Bonn in der Region Rheinland liegt.

Umgekehrt wäre eine Entfernung von rd. 150 km zur MVA Bielefeld unschädlich, würde Essen, da nicht Mitglied im EKOCity Verband, der Region Westfalen zugeordnet.

Dies zeigt als eines von mehreren denkbaren Beispielen, dass die vorgesehene Bildung von Regionen für eine Vergleichmäßigung von Gebühren nicht zielführend ist.



## **Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.**

So wünschenswert das Ziel einer Vergleichmäßigung der Abfallgebühren auch sein mag, mit den im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans bisher vorgesehenen Maßnahmen werden diese Ziele kaum erreicht.

### **5. Ökologische Umsetzung des Näheprinzips als Ziel der Abfallwirtschaftsplanung**

Die vorgeschlagene Bildung von Entsorgungsregionen stellt auch keine erforderliche und geeignete Maßnahme dar, um das Ziel einer ökologischen Umsetzung des Näheprinzips zu erreichen.

Unabhängig von der Frage, was europarechtlich eigentlich genau unter dem Grundsatz der Nähe gemäß Art. 16 AbfRRL zu verstehen ist, kann jedenfalls für Nordrhein-Westfalen festgehalten werden, dass die Praxis der letzten Jahre eine Entwicklung zeigt, die zu einer weitgehenden Behandlung der bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anfallenden Siedlungsabfälle in der Nähe der jeweiligen Anfallorte liegenden Abfallentsorgungsanlagen geführt hat. Auch die Ergebnisse der kürzlich durchgeführten Ausschreibungen (z. B. für Mönchengladbach, Essen oder den Kreis Viersen) haben daran nichts geändert. Wenn aber ein so wichtiges Ziel wie das Näheprinzip auch ohne restriktive Eingriffe der Landesregierung in das grundgesetzlich verankerte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen erreicht werden kann, bedarf es keiner Instrumente wie der Zuweisung zu einzelnen, bestimmten Abfallbehandlungsanlagen oder der Bildung von Entsorgungsregionen, selbst wenn diese Mittel rechtlich zulässig sind.

Auch zur Erreichung des Ziels hoher Umweltstandards durch Berücksichtigung ökologischer Vorgaben bei der Umsetzung des Näheprinzips ist die Bildung von Entsorgungsregionen in der vorgeschlagenen Form weder erforderlich noch geeignet. Da die Vorgabe von Umweltstandards in Ausschreibungen vergaberechtlich zulässig und in der Praxis etwa über die Berücksichtigung von CO<sub>2</sub>-Emissionen für Entfernungskilometer je Tonne Abfall und entsprechenden Wertungszuschlägen längst üblich geworden ist, kann eine ökologische Umsetzung des Näheprinzips alternativ auch über Ausschreibung und Vergabe an Dritte im Einzelfall umgesetzt werden.

Für die Betrachtung der Umsetzung des Näheprinzips sollte nicht nur die Transportentfernung bzw. der jeweilige Radius um die einzelne Abfallbehandlungsanlage eine Rolle spielen, was i. ü. schon bei Gebieten in Randlage, etwa in Nachbarschaft zu anderen Bundesländern oder zu anderen EU-Mitgliedstaaten zur Ungleichbehandlung führen würde, sondern vielmehr auch die Umweltstandards der zur Verfügung stehenden Anlagen. So würden eine Beschränkung der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle über EBS-Kraftwerke oder in der Mitverbrennung mit ihren gegenüber den Müllverbrennungsanlagen niedrigeren Umweltstandards oder eine rechtliche Verpflichtung zur Angleichung der zulässigen Emissionen an die der MVAs zu einer Verringerung der vermeintlichen Überkapazitäten im Bereich der Hausmüllverbrennungsanlagen führen. Damit könnte auch leichter die politische Vorgabe einer Kapazitätsauslastung der Müllverbrennungsanlagen von 75 % durch überlassungspflichtige Abfälle erfüllt werden.



**6. Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen (Kapitel 4.2.1, S. 41 f.) und Handlungsempfehlungen zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen (Kapitel 4.2.2, S. 43 ff.)**

**a) Erfassung – Qualität vor Quantität**

Zunächst weisen wir auf die nach § 11 Abs. 1 KrWG ab dem 01.01.2015 bestehende Verpflichtung hin, die der Überlassungspflicht unterliegenden Bioabfälle grundsätzlich getrennt zu sammeln. Die öRE werden diese Pflicht in eigener Verantwortung erfüllen.

Soweit zur verstärkten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen insbesondere eine bessere Abschöpfung der Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen empfohlen wird, wobei ein Ausschluss von bestimmten Nahrungs- und Küchenabfällen aus der Biotonne nicht erfolgen soll (Empfehlung zu den Satzungsregelungen, S. 44), weisen wir auf damit verbundene mögliche Probleme der Entsorgungspraxis hin. In manchen Bereichen kann dies zu einer veränderten Qualität der Biotonneninhalte führen, weshalb hier besser über differenziertere Erfassungs- und Verwertungssysteme für biogene Stoffströme nachgedacht werden sollte, die allerdings auch ein akzeptables Kosten-Nutzen-Verhältnis beachten müssten. Dabei sollten auch die örtlich und regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen wie Siedlungsdichte und soziale Brennpunkte besonders beachtet werden, die zu sehr unterschiedlichen Anteilen an Störstoffen im Input der Bioabfalltonnen führen und eine komplette sowie wirtschaftliche Verwertung des Sammelguts in Frage stellen könnten.

Daraus folgend halten wir auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Verwendung der bei der Behandlung von Bioabfällen entstehenden Komposte und insbesondere von Resten aus der Vergärung für dringend erforderlich. Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, die gesetzlichen Regelungen für eine Verwendung solcher Materialien so zu gestalten, dass sie nicht kontraproduktiv zum Ziel der Ressourcenschonung wirken. In begründeten Fällen sollte deshalb auch eine Abweichung von den vorgeschlagenen Leit- und Zielwerten zulässig bleiben. Hier sollte eine qualitativ hochwertige Verwertung von Bio- und Grünabfällen im Vordergrund stehen und nicht einfach nur die Erreichung von Mengenzielen.

**b) Verwertung – ökologische und ökonomische Optimierung statt einseitiger Festlegung auf Vergärung**

Eine generelle Festlegung der Biogasnutzung als Mindeststandard der Bioabfallverwertung ohne Berücksichtigung qualitativer Unterschiede der in den verschiedenen Sammelsystemen erfassten biogenen Abfälle halten wir ebenso für nicht zielführend.





## **Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.**

Speisereste etwa weisen regelmäßig eine höhere Gasbildungsrate auf als Grünschnitt und sind daher eher für eine Vergärung geeignet.

Je nach Qualität der Inputmaterialien sollte deshalb statt einer einseitigen Festlegung auf die Vergärung als Mindeststandard eine möglichst hochwertige Verwertung der Bioabfälle angestrebt werden, die auch Verfahren wie Kompostierung, Biomassekraftwerke und die Produktion von Holzackschnitzeln einbezieht.

### **7. Verwendete Daten der Bio- und Grünabfälle (Kapitel 7.1.2.1, S. 67 ff.)**

Um die Überzeugung gewinnen zu können, dass die in Kapitel 4.2.1 auf S. 42 genannten clusterbezogenen Leit- und Zielwerte für die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen auch erreichbar sind, ist es wichtig, die verwendete Datenbasis aus den Erhebungen der Vorstudie plausibel und transparent darzustellen. In die im Entwurf des AWP genannten Mengen der Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege müssen aus Sicht des AWRW konsequenterweise auch die Mengen der Abfälle einbezogen werden, die derzeit an der öffentlich-rechtlichen Erfassung vorbeigehen. Zweifel ergeben sich z. B. aus der in Tabelle 7.2 auf S. 70 dargestellten getrennt erfassten Bio- und Grünabfallmengen. Hier stellt sich die Frage, ob und wenn ja, inwieweit etwa unterschiedliche Entsorgungssysteme in den einzelnen Kommunen in Bezug auf Grün-, Park- und Friedhofsabfälle Berücksichtigung gefunden haben. Es gibt Kommunen, die diese Grünabfälle über eigene Einrichtungen selbst erfassen, verwerten und in die Mengenstatistik eingehen lassen sowie andere Kommunen, bei denen diese Dienstleistungen von privaten Dritten erledigt werden und dort nicht in die Statistik erfasster Mengen eingehen.

### **8. Deponiebedarfsfragen (Kapitel 10, S. 113 f.)**

In Kapitel 10.2 (S. 113 f.) des Abfallwirtschaftsplanentwurfs wird das Fazit gezogen, dass in NRW im Planungszeitraum und darüber hinaus Entsorgungssicherheit für die ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden, gewährleistet ist, weil die derzeit vorhandenen Kapazitäten auf Deponien in der Ablagerungsphase mehr als ausreichend seien, selbst wenn von einer maximal abzulagernden Siedlungsabfallmenge ausgegangen würde. Bei dieser Feststellung sei zudem berücksichtigt worden, dass neben Siedlungsabfällen in mehr oder weniger großem Umfang auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen abgelagert werden.

Die im Auftrag des Ministeriums von INFA und Prognos erstellte Bedarfsanalyse aus Dezember 2013 lässt berechnete Zweifel an dieser Feststellung zu, auch wenn diese anders als der Abfallwirtschaftsplanentwurf nur auf DK I-Deponien in NRW abstellt. Dies trifft sowohl für die Gesamtanalyse für NRW als auch umso ausgeprägter für die regionale Analyse zu. Danach werden bereits im Jahr 2018 alle vorhandenen DK I-Deponievolumina verfüllt sein. Lediglich bei einer Realisation aller bekannten Planungen würde die Restlaufzeit in NRW noch 13 Jahre betragen. Insofern ist – anders als im Abfallwirtschaftsplanentwurf konstatiert – Handlungsbedarf gegeben, um auch



## **Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.**

schon im Planungszeitraum bis 2024/ 2025 Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Siedlungsabfälle zu gewährleisten, insbesondere auch im Regierungsbezirk Düsseldorf. Hier wird das vorhandene DK I-Restverfüllvolumen bereits 2016 erschöpft sein. Sämtliche in Planung befindlichen Kapazitäten würden unter „Hochszenario-Bedingungen“ im Jahr 2025 bzw. unter „Status-Quo-Bedingungen“ im Jahr 2029 verfüllt sein, wenn denn tatsächlich alle Planungen realisiert werden sollten. Inwieweit – wie im Abfallwirtschaftsplanentwurf geschehen – eine Einbeziehung von DK II-Deponien der erwarteten Unterversorgung mit DK I-Kapazitäten entgegenzuwirken in der Lage wäre, lässt sich aufgrund der nicht nachvollziehbaren Datenbasis nicht abschließend bewerten. Konkrete Aussagen, über Abfallmengen und Ablagerungskapazitäten für die Deponien der Klasse II und Klasse III fehlen gänzlich.

Dies trifft ebenso auf den Umfang der Einbeziehung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in die Prognose des für ablagerungsfähige Siedlungsabfallmengen noch zur Verfügung stehenden Deponievolumens zu. Auf den überwiegend nicht mehr der öffentlichen Hand gehörenden Deponien übertrifft dieser Umfang den der ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle erheblich mit maßgeblichem Einfluss auf den Restverfüllprognosezeitraum. Diese Deponien decken den Entsorgungsbedarf von Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie als integraler Bestandteil einer funktionsfähigen Infrastruktur für die Wirtschaft ortsnahe ab und tragen damit zu einem ökologischen und ökonomischen Deponiebetrieb bei.

Dieser Zielsetzung folgend haben sich die Mitglieder der vormaligen Deponieregion III im Regierungsbezirk Düsseldorf mit eigenen Deponiekapazitäten (Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und Velbert) bereits im Jahr 2003 über ein Deponiebewirtschaftungskonzept verständigt, das der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegt.

Insofern ist es angezeigt, die verwendete Datenbasis aus den Erhebungen der Vorstudie plausibel und transparent darzustellen, um darauf gestützt eine Bewertung der Aussagen zu den Deponiekapazitäten und der daraus abgeleiteten Entsorgungssicherheit nachvollziehen und kritisch würdigen zu können.